

*gibt Kraft, daß auch in außergewöhnlichen Fällen die Bereitschaft wächst, die Arbeitsleistung am Wochentag zu steigern und so die Ergebnisse der notwendigen Produktion zu erhöhen."*

*Diese Mahnungen an die Politiker und an die Gläubigen selbst spiegeln in ihren vorsichtigen Formulierungen deutlich die schweren Probleme des Katholizismus in der heutigen CSR wieder.*

---

## Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

### Rechenschaftsbericht der S. Rota Romana

*Zur Eröffnung des neuen Gerichtsjahres der Heiligen Römischen Rota, des Appellationsgerichtshofs der Kurie, der vor allem mit Eheprozessen betraut ist, gab der Dekan der Rota, Msgr. André Jullien am 29. Oktober 1947 dem Heiligen Vater den folgenden Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Rota im verfloßenen Jahre.*

„Es sei uns erlaubt, mit christlichem Stolz festzustellen, daß das Gerichtsjahr 1946/47 für die Verwaltung der Gerechtigkeit ein besonders glücklicher Zeitabschnitt gewesen ist. Nur zu oft haben wir wiederholen können: „Selig diejenigen, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen.“ Die Kritik, die das Amt des Richters vonseiten derjenigen hervorruft, die in der Auseinandersetzung unterlegen sind und sich nicht damit abfinden können, ihr Unrecht anzuerkennen, ist nur normal, um nicht zu sagen, in den menschlichen Verhältnissen selber begründet. Aber dieses Jahr sind die kirchlichen Gerichte Gegenstand besonderer Angriffe gewesen, die von zwei einander vollkommen entgegengesetzten Seiten stammen. Einerseits klagt man uns an, daß wir das eheliche Band zugunsten der Reichen auflösen und so in der Kirche eine getarnte Ehescheidung zulassen, andererseits wirft man uns vor, an der Unauflöslichkeit dieses Bandes mit ungerechtfertigter Hartnäckigkeit festzuhalten, selbst wo es für menschliche Kräfte unerträglich geworden sei.

Die ersten behaupten, während sie selber mit perfidem Mangel an Folgerichtigkeit danach streben, trotz des göttlichen Gebotes, der Rechte der Seelen, der sittlichen und ebenso materiellen Wohlfahrt der Völker die Ehescheidung in die bürgerlichen Gesetzbücher aufzunehmen, daß die Kirche durch ihre Ebehindernisse und durch ihre Verfahrensregeln sozusagen insgeheim wenigstens im Interesse der Reichen eine vollständige Form der Ehescheidung vorsieht.

Nun genügt es aber, gegen diese neuen Angriffe in dem ewigen Streit zwischen Materialismus und Spiritualismus, der sich historisch in der heidnischen und christlichen Lebensauffassung konkretisiert hat, mit einem einfachen Sinn für Gerechtigkeit und Wahrheit daran zu erinnern, daß die Ehe nicht einer der so zahlreichen Akte herkömmlicher Formalität ist, sondern ein auf der Zustimmung beider Teile beruhender Vertrag, der für

alle Menschen einen geheiligten Charakter hat, und für die Getauften ein von Gott eingesetztes Sakrament ist. Sie setzt also bei den beiden Vertragspartnern genügend Einsicht und Willen voraus, eine freie Zustimmung, die sich auf den Gegenstand dieses Vertrages selber bezieht, der die unabdingbare Eigenschaft der Einheit und Unauflöslichkeit besitzt, so wie es der Herr festgesetzt hat, damit er eine solide Grundlage des Familienlebens bilden könne.

So kann also die Kirche zum Schutze der menschlichen Persönlichkeit, der Familie und noch mehr der Kultur, niemals Ehen als gültig zulassen, in denen z. B. ein ungerechter und starker Zwang jene Freiheit ausgelöscht hat, die einzig und allein die Zustimmung zu irgend einem, besonders aber zu jenem Vertrag legitim machen kann, der die schwerwiegendsten und entscheidendsten Verpflichtungen des Lebens enthält. Niemals kann die Kirche jenen Verbindungen einen Wert zuerkennen, die außerhalb, d. h. ohne Beziehung wenn nicht gar im Widerspruch zu jenen Formen vollzogen worden sind, die sie weise vorgeschrieben hat, um mit angemessenen Beweisen die wahren von den falschen Ehen unterscheiden zu können. Und wenn man durch einen Prozeß die Annullierung gewisser derartiger, außerhalb des Gesetzes oder gegen das Gesetz geschlossener Verbindungen anstrebt, so darf man sich nicht damit begnügen, den Einwand der Ungesetzlichkeit vorzubringen, sondern es ist darüber hinaus, wie es der gesunde Menschenverstand nahelegt, notwendig, nach einem Verfahren, das die Garantien einer im Laufe der Jahrhunderte bewährten Klugheit und Erfahrung bietet, Beweise für diesen Mangel zu sammeln. Damit kann gewißlich nicht die Gefahr ausgeschlossen werden, daß man unbewußt irreführt wird. Aber wehe dem, der solche Lügen schmiedet. Wenn auch die menschliche Gerechtigkeit relativ und Betrügereien ausgesetzt ist, so kann doch bestimmt niemand jener göttlichen und absoluten Gerechtigkeit entrinnen, die, nachdem sie im gegenwärtigen Leben schon dem Betrug jeden Wert abgesprochen hat, sich schließlich an der Schwelle der Ewigkeit unerbittlich durchsetzen wird.

Es gibt zweifellos schmerzliche Fälle, aber doch in geringer Anzahl. So sind z. B. in Italien während der Konkordatsperiode von 17 Jahren, d. h. von 1929—1946, nach den Statistiken, die auf Grund der Archive des obersten Tribunals und der apostolischen Signatur hergestellt worden sind, von 5 750 000 Ehen 1 156 für ungültig erklärt oder als nicht geschlossen wieder aufgelöst wor-



den, was einen jährlichen Durchschnitt von 68 und einen Prozentsatz von 0,02% ergibt.

Dieselben Gegner halten uns immer wieder die ewige Verleumdung der angeblich den Reichen zugestandenen Ehescheidung entgegen. Es möge genügen zu erklären, daß während der letzten Jahre von den 833 vor unserem Tribunal verhandelten Ehesachen die Mehrzahl der Entscheidungen negativ waren: 498 negative gegen 335 positive Urteile. Von diesen 335 positiven Entscheidungen waren 185 Armensachen, während es sich bei den 150 anderen um Prozesse mit von den Antragstellern selbst gewählten Rechtsanwältinnen handelte (Vergl. Corsanego, Consistorialadvokat und Abgeordneter der verfassunggebenden Versammlung: „La famiglia nella costituzione italiana“, Rede gehalten in der verfassunggebenden Nationalversammlung am 22. April 1947, Rom, 25 S.).

Angesichts dieser strengen Disziplin des Gesetzes und der Gerichte werden häufig Klagen gegen das kanonische Ehegesetz laut, und man wiederholt uns immer wieder, daß die Kirche sich neuen, wahrhaft tragischen Situationen anpassen müsse. Diese Klagen sind, wie wir anerkennen müssen, nicht wie die Anschuldigungen voller Heuchelei. Sie bewegen gewiß tief, denn sie drücken eine Wirklichkeit aus: jene Nöte, die aus dem in so vielen Ländern verbreiteten Elend stammen, einem Elend, das wohl bekannt ist. Und trotzdem oder gerade um der Verteidigung der menschlichen Würde und eines obersten und allgemeinen Interesses willen kann die Kirche niemals, selbst nicht zugunsten eines unschuldigen Ehegatten, jenes Band lösen, welches das göttliche und das kanonische Gesetz unauflöslich geknüpft haben, selbst wenn es durch die brutale Schuld eines schuldigen, von der Leidenschaft hingerissenen Ehegatten entwürdigt worden ist.

Auf so viele erschütternde Ansuchen, die an die Kurie und an den Heiligen Stuhl gerichtet werden, kann die Liebe und die Gerechtigkeit nur erwidern, daß das vorgeschlagene Heilmittel der Auflösung der Ehebande unvergleichlich unheilvoller sein würde als das Übel selbst, wie es seither auch die Erfahrung selbst der bürgerlichen Gesetzgebungen, die es angenommen haben, bewiesen hat. Im übrigen kann derjenige, der sich mit hochherzigem Mute über die menschlichen Zufälle zu erheben und die göttlichen Gesetze treu und ehrfurchtsvoll zu beobachten weiß, niemals schwanken und wird sich immer gestützt wissen durch die Verheißungen des Urhebers des Gesetzes.

Wir Richter aber dürfen angesichts der Anschuldigungen der Gegner auf der einen Seite und der Forderungen auf der anderen niemals die Warnung Platons vergessen: „Es ist der Gipfel der Gerechtigkeit, sich von nichts bewegen zu lassen und vollkommen gerecht zu sein, ohne es scheinen zu wollen, und es in Wirklichkeit auch dann zu sein, wenn man es nicht scheint.“ (Vom Staate, 2. Buch 4. Kapitel 361 A).

Mögen wir in dem Gerichtsjahre, das vor uns steht, Heiliger Vater, mit Eurem väterlichen Segen immer im Stande sein, Gott allein vor Augen zu haben und mit ruhiger Hingabe an unsere schwere Arbeit, mit mutigem Willen, mit sicherem Glauben beständig zu bleiben, um die Souveränität und die Erhabenheit des Rechtes zum Siege zu führen.“

## Fragen des Diözesanklerus

Wir haben in der Herder-Korrespondenz schon öfter von dem großen Priestermangel berichtet, unter dem die Kirche in Frankreich leidet (1. Jhrg., Heft 1, S. 6; Heft 5, S. 204), ebenso wie von den Schwierigkeiten, die viele junge Leute mit einer religiösen Berufung vom Eintritt in den Stand des Weltpriesters (oder wie man in Frankreich lieber sagt, des Diözesanpriesters) abschrecken und sie veranlassen, sich den Orden zuzuwenden (1. Jhrg., Heft 3, S. 105 f). Das hat zu einer lebhaften Diskussion über die Lage und die Aufgaben des Diözesanpriestertums im Unterschied zum Ordenspriestertum geführt und auch verschiedene Bewegungen hervorgerufen, einige der spezifischen Schwierigkeiten der Diözesanpriester durch Einführung eines Gemeinschaftslebens für sie zu beseitigen (1. Jhrg., Heft 2, S. 85 ff). Die „Documentation Catholique“ (Nr. 1002 vom 26. Oktober 1947) veröffentlicht nun ein von der lebhaften Sorge um den Priestermangel in Frankreich inspiriertes „Pladoyer für den Diözesanklerus“ des Weihbischofs von Lyon und Generaloberen der Priestergemeinschaft vom Prado, Msgr. Alfred Ancel (1. Jhrg., Heft 8, S. 347), das gewissermaßen eine schöne und besonnene Zusammenfassung der Diskussion gibt.

Msgr. Ancel wehrt zunächst einmal den Gedanken ab, als ob sein Pladoyer für den Diözesanklerus ein Angriff gegen den Ordensklerus sein könnte. Wenn auch, so sagt er, im strengen Sinne nur der Diözesanklerus göttlicher Einsetzung ist und zum Wesen der Kirche gehört, so hat doch der Stand der Ordensleute seinen Ursprung in der Lehre Christi, und er ist für das Leben der Kirche unentbehrlich, sei es für die Darbringung des Gotteslobes und der Sühne, sei es für die Erfüllung ihrer wesentlichen missionarischen Aufgaben, so daß den Ordensstand angreifen die Kirche selber angreifen hieße.

Dann versucht er den Unterschied zwischen dem Diözesanklerus und dem Ordensklerus zu definieren. Der landläufige Begriff versteht unter einem Diözesangeistlichen einen Geistlichen, dessen Arbeitsgebiet die Pfarrseelsorge ist und der nicht in demselben Maße unter dem Gebot des Strebens nach Vollkommenheit steht wie der Ordensmann. Das genügt jedoch nicht: es gibt Diözesangeistliche, die keine Pfarrseelsorge, und Ordensgeistliche, die sie ausüben; das Streben nach Vollkommenheit aber ist ein Gebot, das jeden Priester in gleicher Weise verpflichtet; ja St. Thomas lehrt, daß der Priester zu größerer Heiligkeit berufen sei als der Mönch, der nicht Priester ist. Die richtige Definition lautet vielmehr, daß der Diözesanklerus vom Bischof abhängig ist, während der nichtdiözesane Klerus durch Vermittlung seiner Oberen vom Papst abhängig ist. Natürlich untersteht auch der Diözesanpriester dem Papste, insofern dieser eine direkte Gewalt über alle Gläubigen ausübt, und natürlich untersteht der Ordensgeistliche, der in einer Diözese Seelsorge ausübt, in gewisser Weise auch dem Bischof. Aber dieser ist in seiner Verwendung des Ordensmannes doch beschränkt durch das besondere Ziel des Ordens oder der Genossenschaft, denen der Priester angehört und auf die er Rücksicht nehmen muß, so daß er nicht unbeschränkt über ihn verfügen kann. Die grundlegende Unterscheidung bleibt also doch gewahrt, Ihr Sinn ist eben,